

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen  
Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

**- FEUERWEHR-ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG -**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am **23. SEP. 1991** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Entschädigung für Einsätze**

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag und auf Nachweis als Aufwandsentschädigung

- ihre **A u s l a g e n**
- ihren **V e r d i e n s t a u s f a l l**

in tatsächlicher Höhe erstattet.

Der Verdienstausfall errechnet sich aus den durch den Einsatz bedingten Fehlstunden am Arbeitsplatz und dem vom Arbeitgeber bescheinigten Brutto-Stundenlohn zuzüglich des Arbeitgeberanteiles zur Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Hat der Feuerwehrangehörige mit seinem Arbeitgeber "Lohnfortzahlung" vereinbart und seinen Erstattungsanspruch an den Arbeitgeber abgetreten, so wird auch der Arbeitgeberanteil zur Krankenversicherung erstattet.

**§ 2**

**Entschädigung bei Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen**

Auch hier gelten die Regelungen des § 1.

Bei Lehrgängen, Vorträgen u. Versammlungen (ausgenommen feuerwehrinterne Lehrgänge, Vorträge u. Versammlungen) erhält der Feuerwehrangehörige

- Tage- und Übernachtungsgeld nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes (Reisekostenstufe A), mindestens aber (zeitunabhängig) 0,3 des Tagegeldes.
- Bahn-/Bus-Fahrtkostenersatz der 2. Klasse oder bei Benützung des privateigenen Fahrzeuges die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz

gezahlt.

### § 3

#### Entschädigung bei Übungsdienst

Bei Übungsdienst o.ä. werden keine Entschädigungen gezahlt.

### § 4

#### Zusätzliche Entschädigungen

Die nachfolgend genannten Feuerwehrangehörigen, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst in der Aus- und Fortbildung oder in anderer Weise leisten, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes:

Feuerwehrkommandant, Stellvertretender Feuerwehrkommandant, Abteilungs-Kommandanten, Gerätewarte, Jugend-Feuerwehrwarte, Waibel u.a. Funktionsträger.

Die Aufwandsentschädigung wird inform von Pauschalbeträgen gewährt, deren Höhe jeweils vom Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt wird.

### § 5

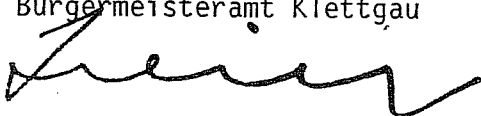
#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.1992 in Kraft.

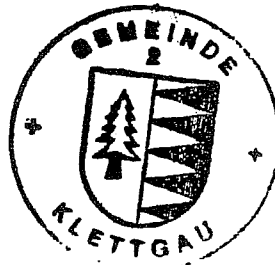
#### Hinweis nach § 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

7895 Klettgau, den 23.09.1991  
Bürgermeisteramt Klettgau



Meier  
Bürgermeister



-----  
Beurkundung:

Diese Satzung wurde entsprechend der Ortssatzung über öffentliche Bekanntmachungen durch Einrücken im Gemeindeblatt am **27. SEP. 1991** öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am **25. SEP. 1991** angezeigt.

Klettgau, den 23.09.1991



Meier  
Bürgermeister

*b.w.*